

Informationsblatt „Wohnriester“

Mit Ihrem Altersvorsorgevertrag können Sie die Vorteile des „Wohnriesters“ nutzen, um mit Ihrem angesparten Altersvorsorgevermögen Wohneigentum zu kaufen oder zu bauen, das Ihren Hauptwohnsitz und Lebensmittelpunkt darstellt. Auch der altersgerechte Umbau oder die Tilgung Ihrer Finanzierung einer selbstgenutzten Wohnimmobilie ist damit möglich. Neben dem geförderten Altersvorsorgevermögen können Sie auch geflossene Zulagen und Erträge hierfür nutzen. Sie haben die Wahl, das angesparte Altersvorsorgevermögen vollständig oder teilweise zu entnehmen.

Die Entscheidung

1. Gesetzliche Vorschriften und Voraussetzungen

- Bei Entnahmen gilt eine Mindestentnahme von 3.000 EUR des gebildeten Kapitals. Entnehmen Sie nur einen Teil Ihres Altersvorsorgevermögens, schreibt der Gesetzgeber eine Restsumme von 3.000 EUR gefördertem Kapital in Ihrem Altersvorsorgevertrag vor
- Zur Finanzierung eines altersgerechten Umbaus gilt eine Mindestentnahme von 6.000 EUR, innerhalb von drei Jahren nach Herstellung oder Anschaffung der Immobilie. Danach beträgt die Mindestentnahme 20.000 EUR des gebildeten Kapitals

Möchten Sie nur einen Teil Ihres Kapitals entnehmen? Rufen Sie uns einfach an. Wir prüfen gern gemeinsam mit Ihnen, ob Ihr gefördertes Vermögen für eine Teilentnahme ausreicht. Bitte wägen Sie im ersten Schritt ab, ob eine wohnwirtschaftliche Entnahme mit Ihrem Altersvorsorgevermögen sinnvoll und möglich ist.

2. Zeitpunkt der Kapitalentnahme

Die Entnahme ist während der Ansparphase jederzeit möglich. Es gilt die gesetzliche Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ende eines Quartals.

Bitte beachten Sie den zeitlichen Zusammenhang zwischen Antragstellung und wohnwirtschaftlicher Verwendung. Nur wenn Ihr Antrag bis spätestens einen Monat nach einer wohnwirtschaftlichen Verwendung bei der Zentralen Zulagenstelle für Altersvermögen (ZfA) eingeht, können Sie die Vorteile des „Wohnriesters“ nutzen. Entscheidend ist das Datum der Rechnungsstellung. Sobald Sie das Kapital entnommen haben, bleibt Ihnen ein Zeitraum von zwölf Monaten, um es wohnwirtschaftlich zu verwenden. Wir bitten Sie, diese Fristen unbedingt einzuhalten. Andernfalls kann die ZfA den Antrag ablehnen oder nachträglich eine schädliche Verwendung des Kapitals feststellen. Dies kann gegebenenfalls zu Rückzahlungen von bereits erhaltener Förderungen führen.

Hinweis: Sie haben die Möglichkeit, den Zeitpunkt der Auszahlphase Ihres Altersvorsorgevertrags zu verändern. Bitte sprechen Sie uns rechtzeitig an.

3. Steuerliche Behandlung

Der entnommene Betrag wird auf einem fiktiven Buchungskonto, dem Wohnförderkonto, gutgeschrieben. Der Entnahmebetrag wird jährlich mit zwei Prozent bis zum Ende der Ansparphase verzinst. Das heißt, die Besteuerungsgrundlage wächst bis zum Zeitpunkt der Versteuerung jährlich um diesen Prozentsatz. Damit Sie einen Überblick über das Wohnförderkonto haben, senden wir Ihnen die Bescheinigung nach § 92 EStG jährlich zu. Der steuerpflichtige Betrag aus dem Wohnförderkonto ist ab dem Jahr des Beginns der Auszahlphase im Rahmen Ihrer Einkommensteuererklärung zu versteuern.

Sie haben zwei Möglichkeiten für die Besteuerung ab Beginn der Auszahlphase:

- Jährliche Besteuerung
Sie versteuern die Leistungen des Wohnförderkontos zwischen dem Jahr des Beginns der Auszahlphase und Ihrem 85. Lebensjahr. In dieser Zeit haben Sie jederzeit die Möglichkeit zur Einmalbesteuerung zu wechseln.
- Einmalbesteuerung
Sie versteuern direkt im Jahr des Beginns der Auszahlphase einmalig Ihr Wohnförderkonto. Ihr Vorteil: Sie versteuern nur 70 Prozent des Betrags.

4. Verkauf oder Aufgabe des selbst genutzten Wohneigentums

Wenn Sie den mit Hilfe von Wohnriester geschaffenen Wohnraum nicht mehr selbst nutzen oder verkaufen, haben Sie zwei Möglichkeiten. Erwerben Sie neues selbst genutztes Wohneigentum, dann können Sie Ihr Wohnriesterkapital innerhalb von fünf Jahren reinvestieren. Anderenfalls fällt die Steuer auf das für Wohnriester genutzte Vermögen sofort an.

Fazit: Bitte prüfen Sie, ob die genannten Voraussetzungen zu Ihren Vorstellungen passen. Sprechen Sie gern Ihren Bankberater vor Ort an. Er hilft Ihnen die beste Lösung für Ihre Altersvorsorge zu finden.

Haben Sie sich für das „Wohnriestern“ entschieden? Gern beschreiben wir Ihnen folgend den Ablauf und die notwendigen Schritte.

Die nächsten Schritte

1. Antrag stellen bei der Zentralen Zulagenstelle für Altersvermögen (ZfA)

Ihrem schriftlichen Antrag an die ZfA legen Sie bitte folgende Unterlagen bei:

- Vorlage „Erklärung zur wohnungswirtschaftlichen Verwendung“ und „Erklärung zur Hauptwohnung oder Lebensmittelpunkt“
- Verschiedene Nachweise über die wohnwirtschaftliche Verwendung (mögliche Unterlagen finden Sie in der beiliegenden Checkliste)

Bitte beantragen Sie die Entnahme bis spätestens zehn Monate vor Beginn der Auszahlphase. Senden Sie alle erforderlichen Unterlagen an:

Deutsche Rentenversicherung Bund
Zentrale Zulagenstelle für Altersvermögen
10868 Berlin

2. Genehmigung durch die ZfA

Die ZfA prüft, ob und in welcher Höhe eine wohnwirtschaftliche Verwendung möglich ist und teilt Ihnen das Ergebnis per Bescheid mit. Die ZfA informiert uns ebenfalls.

3. Auftrag zur Entnahme bei Union Investment

Reichen Sie uns Ihren Auftrag für die Entnahme ein, wenn die ZfA die Entnahme Ihres Altersvorsorgevermögens genehmigt hat. Hierfür nutzen Sie bitte das Formular „Der Kunde wünscht ... – Entnahme von Vermögen aus dem Altersvorsorgevertrag“.

4. Ausführen des Verkaufsauftrags und Überweisung

Sobald wir den Bescheid zur Genehmigung von der ZfA erhalten, zahlen wir Ihnen den Entnahmebetrag - nach Ablauf der Kündigungsfrist - aus.

Hinweise und Ausfüllhilfe für das Formular: „Der Kunde wünscht... - Entnahme von Vermögen aus dem Altersvorsorgevertrag“

Was gilt als gefördertes Altersvorsorgevermögen? Das geförderte Altersvorsorgevermögen setzt sich zusammen aus den Altersvorsorgebeiträgen, den gezahlten Zulagen und deren Erträge.

Gut zu wissen. Der maximal förderfähige Höchstbetrag ist 2.100 EUR pro Beitragsjahr (max. 1.946 EUR Eigenbeiträge plus 154 EUR Grundzulage) . Eine wichtige Voraussetzung für die Entnahme ist, dass die Zulage oder der Sonderausgabenabzug für das jeweilige Beitragsjahr beantragt und gewährt wurden und dass Union Investment ein Ermittlungsergebnis von der Zentralen Zulagenstelle für Altersvermögen (ZfA) vorliegt.

Was gilt als nicht gefördertes Altersvorsorgevermögen? Als nicht gefördertes Altersvorsorgevermögen gilt der Gesamtwert der Fondsanteile und deren Erträge, die auf einen Altersvorsorgevertrag eingezahlt wurden und den im jeweiligen Beitragsjahr maximal förderfähigen Beitrag von 1.946 EUR überschritten haben (Überzahlungen). Altersvorsorgebeiträge, die unter 1.946 EUR (Förderhöchstgrenze) liegen und nach Ablauf von sieben Beitragsjahren keine Zulage oder Sonderausgabenabzug erhalten haben, zählen ebenfalls zum nicht geförderten Altersvorsorgevermögen. Dazu gehören auch die erwirtschafteten Erträge dieser Beiträge.

Möchten Sie einen Verkaufsauftrag für das geförderte Altersvorsorgevermögen zur wohnwirtschaftlichen Verwendung erteilen? (Punkt 2a)

2 Entnahmen von Altersvorsorgevermögen zur wohnwirtschaftlichen Verwendung

a) Entnahme von geförderten Altersvorsorgevermögen

- Mindestentnahmebetrag: 3.000 EUR
- Entnahme: gefördertes Altersvorsorgevermögen zum Teil (Betragsangabe) oder komplett (100%)
- Bei Teilentnahme: gefördertes Restkapital von mindestens 3.000 EUR zum Bescheiddatum muss im Vertrag verbleiben
- Vertrag bleibt aktiv: das ungeförderte Kapital, dazu zählen beispielweise die Sparbeiträge des laufenden Jahres, bleiben im Vertrag bestehen

Möchten Sie einen Verkaufsauftrag für das geförderte und das ungeförderte Altersvorsorgevermögen mit weiteren Einzahlungen erteilen? (Punkt 2b)

2 Entnahmen von Altersvorsorgevermögen zur wohnwirtschaftlichen Verwendung

b) Entnahme von geförderten und ungeförderten Altersvorsorgevermögen

- Mindestentnahmebetrag: 3.000 EUR
- Entnahme: geförderte als auch das ungeförderte Altersvorsorgevermögen komplett

- Depotwert: sinkt auf 0,00 EUR
- Mit weiteren Einzahlungen wird der Riestervertrag fortgeführt und Sie können weiterhin die staatliche Förderung von Zulagen und Steuervorteilen erhalten. Zulagen, die nachträglich fließen, verbleiben im Vertrag

Bitte kreuzen Sie an: 100% des geförderten Altersvorsorgevermögens und 100% des ungeförderten Altersvorsorgevermögens mit weiteren Einzahlungen

Möchten Sie einen Verkaufsauftrag für das geförderte und das ungeförderte Altersvorsorgevermögen ohne weitere Einzahlungen erteilen? (Punkt 2b)

2 Entnahmen von Altersvorsorgevermögen zur wohnwirtschaftlichen Verwendung **b) Entnahme von gefördertem und ungefördertem Altersvorsorgevermögen**

- Mindestentnahmebetrag: 3.000 EUR
- Entnahme: sowohl das geförderte als auch das ungeförderte Altersvorsorgevermögen komplett
- Depotwert: sinkt auf 0,00 EUR
- Der Vertrag gilt als beendet: Die Lastschrift wird eingestellt, nachträglich fließende Zulagen werden automatisch ausgezahlt, sofern dies aufgrund der Genehmigung der Zentralen Zulagenstelle für Altersvermögen (ZfA) möglich ist

Bitte kreuzen Sie an: 100% des geförderten Altersvorsorgevermögens und 100% des ungeförderten Altersvorsorgevermögens ohne weitere Einzahlungen

Bitte wählen Sie nur einen Verwendungszweck für die Wohnwirtschaftliche Verwendung aus (Punkt 2c)

2 Entnahmen von Altersvorsorgevermögen zur wohnwirtschaftlichen Verwendung **c) Verwendungszweck**

Wichtig: Die Genehmigung der ZfA zur wohnwirtschaftlichen Entnahme muss Union Investment in Form einer elektronischen Mitteilung vorliegen.

Sie möchten einen Verkaufsauftrag für nicht gefördertes Altersvorsorgevermögen erteilen? (Punkt 3, dieser Punkt hat keine Bedeutung für eine Entnahme von Vermögen im Zusammenhang mit einer wohnwirtschaftlichen Verwendung)

3 Verkauf von Anteilen aus nicht gefördertem Altersvorsorgevermögen

- Mindestentnahmebetrag: 500 EUR, Mindestdepotbestand nach der Entnahme von 1.500 EUR
- Kapital aus Anbieterwechsel: für diese Entnahme nicht verfügbar
- Entnahme: Nur Vermögen, das den maximal förderfähigen Höchstbetrag von 1.946 EUR pro Beitragsjahr übersteigt (Überzahlungen), Beiträge, für die nach Ablauf von sieben Kalenderjahren keine Zulagen gewährt wurden

Checkliste über einzureichende Formulare und Nachweise

Unterlagen für die ZfA:

Bitte beachten Sie, dass diese Liste **beispielhaft** ist und lediglich einen Überblick über die gängigsten Nachweise bietet. Welche Nachweise -zusätzlich zu den Pflichtnachweisen- in Ihrem Fall erforderlich sind, entscheidet die ZfA im Rahmen des Antragsverfahrens. Sofern die ZfA weitere Unterlagen von Ihnen benötigt, informiert die ZfA Sie direkt.

Pflichtnachweise

- Aktuelle Erklärung zur wohnungswirtschaftlichen Verwendung und zur Hauptwohnung oder dem Lebensmittelpunkt (Vordruck liegt bei)
- Aktuelle Meldebescheinigung der zuständigen Meldebehörde
- Nachweis zum Beginn der Auszahlphase (gilt nur ab dem 59. Lebensjahr) . Diesen Nachweis können Sie beim Kundenservice von Union Investment anfordern

Optionale Nachweise

Nachweise für den **Erwerb** einer selbstgenutzten Immobilie:

- Kaufvertrag oder Vorvertrag
- Nachweis über Kaufpreiszahlung
- Aktueller Grundbuchauszug

Nachweise für den Neubau oder altersgerechten Umbau einer selbstgenutzten Immobilie:

- Handwerkerrechnung oder Kostenvoranschlag
- Nachweis über Begleichung der Handwerkerrechnung
- Kostenrechnung des Architekten

Weitere Nachweise:

- Nachweise zur Finanzierung der bestehenden Immobilie
- Nachweis über Dauerwohnrecht

Unterlagen für Union Investment:

- Der Kunde wünscht ... – Entnahme von Vermögen aus dem Altersvorsorgevertrag

Antrag auf Entnahme von Kapital zur wohnwirtschaftlichen Verwendung

Bitte senden Sie Ihren Antrag an die Zentrale Zulagenstelle für Altersvermögen (ZfA)

Deutsche Rentenversicherung Bund
Zentrale Zulagenstelle für
Altersvermögen
10868 Berlin

Vorname, Name:

Straße/Haus-Nr.:

PLZ/Ort:

Telefon-Nr.:

Sozialversicherungs-Nr.:

Altersvorsorgevertrag-Nr.:

Geplanter Rentenbeginn
(Monat und Jahr):

Anbieter: Union Investment Privatfonds GmbH

Anbieter-Nr.: 0202000055

Sehr geehrte Damen und Herren,

anbei erhalten sie meine Unterlagen zur Entnahme von Kapital zur wohnwirtschaftlichen Verwendung.

- Erklärung zur wohnungswirtschaftlichen Verwendung und zur Hauptwohnung oder zum Lebensmittelpunkt
- Nachweise über die wohnwirtschaftliche Verwendung

Für Rückfragen stehe ich Ihnen gern zur Verfügung.

Ort/Datum:

Unterschrift: _____

Erklärung zur wohnungswirtschaftlichen Verwendung und zur Hauptwohnung oder zum Lebensmittelpunkt

Bitte senden Sie diese Erklärung zusammen mit Ihrem Antrag an die Zentrale Zulagenstelle für Altersvermögen (ZfA)

Angaben zur Person der / des Zulageberechtigten

Name, Vorname, Geburtsdatum, Telefon

Erklärung zur wohnungswirtschaftlichen Verwendung

Ich beabsichtige (bitte zutreffendes ankreuzen):

- Bis zum Beginn der Auszahlphase eine in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) gelegene Wohnung für die Nutzung zu eigenen Wohnzwecken zu erwerben, selbst herzustellen oder herstellen zu lassen. Beziehungsweise ein zu diesem Zweck aufgenommenes Darlehen zu tilgen, wenn das aus dem Altersvorsorgevertrag dafür entnommene Kapital mindestens 3.000 EUR beträgt
- Bis zum Beginn der Auszahlphase Pflicht-Geschäftsanteile an einer eingetragenen Genossenschaft für die Selbstnutzung einer Genossenschaftswohnung zu erwerben oder ein zu diesem Zweck aufgenommenes Darlehen zu tilgen, wenn das dafür aus dem Altersvorsorgevertrag entnommene Kapital mindestens 3.000 EUR beträgt
- Bis zum Beginn der Auszahlphase und im Rahmen der gesetzlichen Bedingungen nach § 92a Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 EStG Umbaumaßnahmen zur Reduzierung von Barrieren in oder an einer Wohnung zu finanzieren

Ich versichere, dass das aus dem Altersvorsorgevertrag entnommene geförderte Kapital den Wert der geförderten Immobilie nicht übersteigt. Mir ist bekannt, dass nach einer eventuellen Teilentnahme aus meinem Altersvorsorgevertrag das verbleibende geförderte Restkapital dort mindestens 3.000 EUR betragen muss.

Erklärung zur Hauptwohnung oder zum Mittelpunkt der Lebensinteressen

Die nach § 92a Einkommensteuergesetz (EStG) geförderte Wohnung stellt (zukünftig) meine Hauptwohnung oder den Mittelpunkt meiner Lebensinteressen dar.

Anschrift der Wohnung:

Postleitzahl, Ort, Straße, Hausnummer

Ort, Datum

Unterschrift

Der Kunde wünscht ... – Entnahme von Vermögen aus dem Altersvorsorgevertrag

bei der Union Investment Service Bank AG (nachstehend USB genannt)/für einen Altersvorsorgevertrag mit der Union Investment Privatfonds GmbH (nachstehend Union genannt)

Unterdepot-Nr.

Die Unterschrift des Anlegers ist unbedingt erforderlich.

1 Depotinhaber

Frau Herr

Zuname

Straße/
Haus-Nr.

Vorname

Land

Steuer-Identifikationsnr.

PLZ

Ort

2 Entnahmen von Altersvorsorgevermögen zur wohnwirtschaftlichen Verwendung

Bitte entweder die Entnahme a) oder b) mit den entsprechenden Varianten auswählen und Zutreffendes ankreuzen. Anschließend den zutreffenden Verwendungszweck ankreuzen. Die Auszahlung des Verkaufserlöses erfolgt auf die in Feld 4 angegebene Bankverbindung.

a) Entnahme von gefördertem Altersvorsorgevermögen

,– EUR oder 100 % des geförderten Altersvorsorgevermögens.

Bei einer teilweisen Entnahme muss ein gefördertes Restkapital von mindestens EUR 3.000,- im Vertrag verbleiben (Stichtagsregelung gemäß § 92 a Absatz 1 Satz 7 ESiG).

b) Entnahme von gefördertem und ungefördertem Altersvorsorgevermögen

100 % des geförderten Altersvorsorgevermögens und 100 % des ungeförderten Altersvorsorgevermögens mit weiteren Einzahlungen¹ oder

¹ Weitere Einzahlungen gelten als neue Beitragszahlungen in den Altersvorsorgevertrag.

² Der Altersvorsorgevertrag gilt in diesem Fall als beendet.

100 % des ungeförderten Altersvorsorgevermögens ohne weitere Einzahlungen.²

c) Verwendungszweck

Bitte nur einen Verwendungszweck ankreuzen.

bis zum Beginn der Auszahlphase unmittelbar für die Anschaffung oder Herstellung einer Wohnung oder zur Tilgung eines zu diesem Zweck aufgenommenen Darlehens (Mindestentnahmebetrag EUR 3.000,-/§ 92 a Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 ESiG).

bis zum Beginn der Auszahlungsphase unmittelbar für den Erwerb von Pflicht-Geschäftsanteilen an einer eingetragenen Genossenschaft für die Selbstnutzung einer Genossenschaftswohnung oder zur Tilgung eines zu diesem Zweck aufgenommenen Darlehens (Mindestentnahmebetrag EUR 3.000,-/§ 92 a Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 ESiG).

bis zum Beginn der Auszahlungsphase für die Finanzierung eines Umbaus einer Wohnung (Mindestentnahmebetrag EUR 6.000,-, wenn der Umbau innerhalb von drei Jahren nach der Anschaffung oder Herstellung der Wohnung vorgenommen wird. Wird der Umbau nach diesem Zeitraum vorgenommen, beträgt der Mindestentnahmebetrag EUR 20.000,-. Bitte die weiteren Voraussetzungen in § 92 a Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 ESiG beachten).

Der Anleger ist nach Maßgabe der Ziffer IV. E. 3. der aktuellen Sonderbedingungen bis zum Beginn der Auszahlphase berechtigt, durch schriftliche Erklärung gegenüber Union mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalendervierteljahres die Auszahlung des geförderten Altersvorsorgevermögens für eine Verwendung zu eigenen Wohnzwecken nach Maßgabe der § 92 a und § 92 b des Einkommensteuergesetzes (ESiG) zu verlangen. Bei einer zusätzlichen Teilkapitalentnahme von bis zu 30 Prozent des geförderten Altersvorsorgevermögens erfolgt diese unter vorheriger Anrechnung der Kapitalentnahmen zu Wohnzwecken. Der Anleger hat die Verwendung des geförderten Altersvorsorgevermögens bei der Zentralen Zulagenstelle für Altersvermögen (ZfA) bis spätestens zehn Monate vor dem vertraglich vereinbarten Beginn der Auszahlphase zu beantragen und dabei die notwendigen Nachweise (vergleiche § 92 a ESiG) zu erbringen. Die Union führt den Auftrag erst aus, wenn ihr von der ZfA die Höhe des auszahlenden Betrages mitgeteilt wurde. Soweit die vorgeannten Mitteilungen beziehungsweise Meldungen bereits vor Ablauf der dreimonatigen Frist vorliegen, kann die USB die Auszahlung des geförderten Altersvorsorgevermögens entsprechend vor Ablauf dieser Frist vornehmen. Die Veräußerung der Anteile erfolgt dabei zum Rücknahmepreis des dritten Wertermittlungstages nach Eingang der ZfA-Mitteilung bei der Union. Soweit die ZfA-Mitteilungen beziehungsweise Meldungen erst nach Beginn der Auszahlphase der Union zugehen, verschiebt sich der Beginn der Auszahlphase auf den dritten Wertermittlungstag nach Eingang der ZfA-Mitteilung beziehungsweise Meldungen. Wird das geförderte Altersvorsorgevermögen vollständig zu Wohnzwecken entnommen und ist weder nicht gefördertes noch förderfähiges Altersvorsorgevermögen im Altersvorsorgevertrag enthalten beziehungsweise wurde auch dieses entnommen, gilt der Altersvorsorgevertrag als beendet. Im Fall einer Entnahme von gebildetem Altersvorsorgevermögen zu Wohnzwecken verringert sich der von der Union zugesagte Betrag gemäß Ziffer IV. E. 3. der aktuellen Sonderbedingungen anteilig und die Auszahlphase beginnt spätestens mit Vollendung des 68. Lebensjahres (§ 92 a Absatz 2 Satz 5 ESiG).

3 Verkauf von Anteilen aus nicht gefördertem Altersvorsorgevermögen

,– EUR (Betrag in Euro vom verfügbaren nicht geförderten Altersvorsorgevermögen) % (Verkauf in Prozent des verfügbaren nicht geförderten Altersvorsorgevermögens)

Eine Teilverfügung über Guthaben aus nicht gefördertem Kapital ist während der Ansparphase möglich, soweit die im Altersvorsorgevertrag verbleibenden Fondsanteile einen Wert von mindestens EUR 1.500,- nicht unterschreiten und der verfügte Betrag mindestens EUR 500,- beträgt. Als nicht gefördertem Altersvorsorgevermögen gilt der Gesamtwert der Fondsanteile, die mit Altersvorsorgebeiträgen erworben wurden, die im jeweiligen Beitragsjahr den maximal förderfähigen Beitrag von EUR 1.946,- überschritten haben. Soweit Altersvorsorgebeiträge, die unter der Förderhöchstgrenze von EUR 1.946,- liegen, nach Ablauf von sieben Beitragsjahren keine Förderung durch Zulage oder Sonderausgabenabzug erfahren haben, gilt auch der Wert der mit diesen Altersvorsorgebeiträgen erworbenen Fondsanteile als nicht gefördertem Altersvorsorgevermögen. Eine Verfügung über Altersvorsorgevermögen, welches im Rahmen eines Anbieterwechsels auf den Altersvorsorgevertrag übertragen wurde, ist hingegen nicht möglich. Das Recht zur Kündigung des Altersvorsorgevertrages bleibt hiervon unberührt. Wird über nicht gefördertem Altersvorsorgevermögen verfügt, reduziert sich der von Union zugesagte Betrag gemäß Ziffer IV. E. 3. der Sonderbedingungen anteilig. Die Auszahlung des Verkaufserlöses erfolgt auf die in Feld 4 angegebene Bankverbindung.

4 Bankverbindung des Depotinhabers

Auszahlungen sind ausschließlich auf das Konto des Depotinhabers möglich!

International Bank Account Number (IBAN)*

* Pflichtfeld

5 Unterschrift(en)

%

Ort/Datum

Unterschrift Depotinhaber/1. gesetzlicher Vertreter

%

Unterschrift 2. gesetzlicher Vertreter

6 Prüfungsvermerke/Erklärungen/Daten des Vertriebspartners

Bei Abwicklung von Nachlass-Depots bitte unbedingt die Legitimationsdaten der Verfügungsberechtigten beifügen.

Legitimation

Der/Die Anleger/Verfügende(n) wurde(n) bereits für die USB legitimiert.*

Ausweis lag vor, Legitimationsdaten wurden mit der Vollmacht an die USB weitergeleitet.

* Anhaltspunkte für eine zwischenzeitliche Änderung der Legitimationsdaten bestehen nicht.

Angaben/Erklärungen/Unterschriften des Vertriebspartners

Vermittler-Nr. des Vertriebspartners

Name/Telefon des ausführenden Beraters/Adresse

Falls eine Änderung der „Betreuenden Filial-/Berater-Nr.“ gewünscht wird, bitte die Zeile „Betreuend“ ausfüllen. Soll die Änderung künftig für das gesamte UnionDepot gelten, dies bitte hier zusätzlich ankreuzen. Ist dies nicht angekreuzt, gilt die Änderung der „Betreuenden Filial-/Berater-Nr.“ nur für die Unterdepots dieses Auftrages.

Filial-Nr.

Berater-Nr.

Betreuend

Änderung der „Betreuenden Filial-/Berater-Nr.“ für das gesamte UnionDepot

Filial-Nr.

Berater-Nr.

Ausführend

Ort/Datum

Rechtsverbindliche Unterschrift(en) und Firmenstempel des Vertriebspartners

DKW
ENTVER AV



Der Kunde wünscht ... – Entnahme von Vermögen aus dem Altersvorsorgevertrag
004109 01.14